

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B für den Erhebungszeitraum 2026

Nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) werden die Grundsteuerpflichtigen der Stadt hiermit aufgefordert, die aufgrund des zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheides festgesetzten Grundsteuerbeträge auch für das Kalenderjahr 2026 zu entrichten.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung treten mit dem heutigen Tage für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ein schriftlicher Steuerbescheid ergangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch eingelebt** (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage erhoben** (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelebt wird:

ist der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei **der Stadt Olching, Rebhuhnstr. 18, 82140 Olching** einzulegen. Das Einlegen eines Widerspruchs in elektronischer Form ist nicht möglich. Der Zugang für die Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur versehener elektronischer Dokumente ist nicht eröffnet. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30 (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München)** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30 (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München)**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Olching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der angeforderten Abgaben nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Olching, den 09.01.2026

Andreas Magg
Erster Bürgermeister

